ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Geltung: Revolta AG · **Fassung:** V2.0 · **Gültig für Verträge ab:** 04.11.2026

1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB") gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der Revolta AG, Oeserstr. 31c, 65934 Frankfurt am Main, Deutschland (nachfolgend „REVOLTA") gegenüber ihren gewerblichen Kunden, also gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als REVOLTA ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn REVOLTA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

Diese AGB gelten in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

Individuelle Vereinbarungen, gesonderte Rahmen-, Vertriebs- oder Projektverträge sowie die REVOLTA Werksgarantie gehen diesen AGB vor. Die Werksgarantie ist eine eigenständige, freiwillige Leistung und tritt neben die gesetzliche Mängelhaftung nach Ziffer 7; sie ersetzt diese nicht.

„Produkt" im Sinne dieser AGB sind die von REVOLTA gelieferten Batteriemodule der Produktreihe REVOLTA HV-2.0 NA sowie die als eigenständiges Produkt gelieferte Steuereinheit für modulare Hochvolt-Batteriesysteme für Wohngebäude einschließlich Zubehör, Ersatzteilen sowie der zugehörigen Software einschließlich der App nach Ziffer 10.

Die Produkte sind ausschließlich für die in der jeweiligen Produktdokumentation beschriebene Verwendung bestimmt. Sie eignen sich insbesondere **nicht** für den Einsatz in der Medizintechnik, im Bahnverkehr, in der Luft- und Raumfahrt, in Fahrzeugen oder zur Versorgung lebenserhaltender Systeme.

„Endnutzer" im Sinne dieser AGB ist, wer das Produkt zum eigenen Gebrauch erwirbt und betreibt; „Abnehmer" ist jeder, an den der Kunde das Produkt weitergibt. Verkauft der Kunde Produkte an Wiederverkäufer, insbesondere als Großhändler an Installateure, verpflichtet er diese, die in diesen AGB vorgesehenen Informations-, Weitergabe- und Mitwirkungspflichten gegenüber Abnehmern und Endnutzern, insbesondere nach den Ziffern 10, 11 und 12, in gleichwertiger Weise zu übernehmen und ihrerseits an ihre Abnehmer weiterzugeben.

2 Vertragsschluss

Angebote von REVOLTA sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Bindungsfrist enthalten.

Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Vertragsangebot. REVOLTA kann dieses Angebot innerhalb von **zwei (2) Wochen** nach Zugang durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung der Ware annehmen.

Angaben zu Gewichten, Maßen, Leistungswerten, Abbildungen und technischen Daten in Katalogen, Datenblättern und Angebotsunterlagen sind Leistungsbeschreibungen und keine Beschaffenheitsgarantien, sofern sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Konstruktions- und Materialänderungen, die dem technischen Fortschritt dienen und die vertraglich geschuldete Funktion nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von REVOLTA maßgebend.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, zuzüglich Verpackung, Fracht, Versicherung sowie etwaiger Zölle, Abgaben und Gebühren. Der Lieferung liegt die in Ziffer 4 genannte Lieferklausel zugrunde.

Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von **zehn (10) Tagen** ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Zahlung bei REVOLTA.

REVOLTA ist berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde stimmt dem Empfang elektronischer Rechnungen zu.

Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden erheblich zweifelhaft erscheinen lassen, ist REVOLTA berechtigt, noch ausstehende Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist REVOLTA berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie den Ersatz des weitergehenden Verzugsschadens zu verlangen.

4 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, EXW Revolta AG, Oeserstr. 31c, 65934 Frankfurt, Deutschland (Incoterms® 2020).

Von REVOLTA genannte Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus, insbesondere die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind, die Teillieferung für ihn im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, ist REVOLTA berechtigt, die entstehenden Mehraufwendungen einschließlich Lager- und Standkosten zu berechnen. Für die Einlagerung wird eine Pauschale von 0,5 % des Nettorechnungsbetrags je angefangener Woche, höchstens 5 % des Nettorechnungsbetrags berechnet. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Seiten vorbehalten.

Die Wahl des Transportwegs und des Transportmittels obliegt REVOLTA, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Transportversicherung schließt REVOLTA nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden ab.

5 Lieferhindernisse, höhere Gewalt und Selbstbelieferung

REVOLTA haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen der Lieferung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die REVOLTA nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Hochwasser, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Epidemien und Pandemien, behördliche Maßnahmen, Cyberangriffe, Krieg, Terrorakte, Mobilmachung, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Sanktionen sowie Störungen der Lieferkette und Verkehrssperren.

Verzögert sich die Lieferung aus einem dieser Gründe nur vorübergehend, verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Die Lieferverpflichtung von REVOLTA steht unter dem Vorbehalt vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Ein Fall der Nichtverfügbarkeit liegt insbesondere vor, wenn REVOLTA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder REVOLTA noch ihren Zulieferer ein Verschulden trifft. REVOLTA wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informieren und eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.

Die Lieferverpflichtung steht ferner unter dem Vorbehalt der Erteilung erforderlicher Ausfuhr-, Verbringungs- und Einfuhrgenehmigungen (Ziffer 15).

6 Eigentumsvorbehalt

REVOLTA behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor (Vorbehaltsware).

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und REVOLTA Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, sowie etwaige Beschädigungen oder den Verlust der Ware unverzüglich anzuzeigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist REVOLTA nach Setzung einer angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. In der Rücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7 Mängelhaftung

Für die Beschaffenheit der Produkte sind ausschließlich die Produktbeschreibung, die technische Dokumentation und etwaige ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale maßgeblich. Öffentliche Äußerungen Dritter stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

Bei Mängeln leistet REVOLTA zunächst Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich oder verweigert REVOLTA sie, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.

Mängelansprüche bestehen nicht bei Schäden, die auf unsachgemäßer Installation, Inbetriebnahme, Bedienung oder Wartung, auf einem Betrieb außerhalb der in der Produktdokumentation genannten Bedingungen, auf ungeeigneten Betriebsmitteln, auf Eingriffen nicht autorisierter Personen, auf natürlicher Abnutzung oder auf äußeren Einwirkungen beruhen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Die Installation und Inbetriebnahme des Produkts darf nur durch Personen erfolgen, die über die erforderliche Fachkunde und, soweit erforderlich, über die Zulassung des zuständigen Netzbetreibers verfügen. Das Produkt darf nur mit den in der jeweils gültigen Kompatibilitätsliste von REVOLTA aufgeführten Wechselrichtern und Systemkomponenten betrieben werden.

8 Verhältnis zur Werksgarantie

REVOLTA gewährt für bestimmte Produkte eine Werksgarantie nach Maßgabe der jeweils gültigen REVOLTA Garantiebedingungen. Die Werksgarantie ist eine freiwillige, zusätzliche Leistung.

Die gesetzlichen Mängelansprüche des Kunden gegen seinen Verkäufer sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht werden durch die Werksgarantie weder eingeschränkt noch berührt. Der Kunde kann frei wählen, ob er Ansprüche aus der Werksgarantie oder gesetzliche Rechte geltend macht.

Für den Inhalt und die Abwicklung der Werksgarantie gelten ausschließlich die Garantiebedingungen. Widersprechen sich Garantiebedingungen und diese AGB, gehen die Garantiebedingungen für den Garantiefall vor.

9 Haftung

Auf Schadensersatz haftet REVOLTA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet REVOLTA nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht:

a) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
b) soweit REVOLTA einen Mangel arglistig verschwiegen hat;
c) soweit REVOLTA eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat;
d) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und den an seine Stelle tretenden Vorschriften;
e) soweit zwingende gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Haftung anordnen.

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von REVOLTA.

Der Kunde ist verpflichtet, REVOLTA auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens vor Vertragsschluss in Textform hinzuweisen.

10 Software, App und Aktualisierungen

Das Produkt ist für den Betrieb ohne dauerhafte Internetverbindung ausgelegt. Konfiguration, Diagnose und Aktualisierung der Firmware erfolgen über die Smartphone-App von REVOLTA (**Revolta-App**; nachfolgend „App“), die über eine lokale Bluetooth-Low-Energy-Verbindung (BLE) mit dem Produkt kommuniziert. Die App ist über die offiziellen App-Stores der Betriebssystemanbieter erhältlich. Für ihre Nutzung gelten ergänzend die Nutzungsbedingungen der App.

Soweit REVOLTA Software überlässt, insbesondere Firmware, Konfigurations- und Servicesoftware sowie die App, erhält der Kunde ein nicht ausschließliches Recht, die Software im vereinbarten Umfang zusammen mit dem Produkt zu nutzen, für das sie überlassen wurde. Der Kunde ist berechtigt, dieses Nutzungsrecht zusammen mit dem Produkt an seine Abnehmer weiterzugeben; eine vom Produkt getrennte Weitergabe der Software ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.

Die Software wird ausschließlich in Objektcode überlassen. Dekompilierung, Rückübersetzung, Vervielfältigung und Bearbeitung sind nur in den gesetzlich zwingend zugelassenen Grenzen zulässig.

Soweit REVOLTA ergänzend Online-Dienste bereitstellt, insbesondere die Übertragung von Betriebs- und Diagnosedaten aus der App an REVOLTA oder ein Serviceportal, ist deren Nutzung freiwillig; für die vertragsgemäße Funktion des Produkts sind sie nicht erforderlich. Für solche Dienste gelten deren jeweilige Nutzungsbedingungen. REVOLTA schuldet keine ununterbrochene Verfügbarkeit dieser Dienste.

REVOLTA stellt für das Produkt Sicherheitsaktualisierungen sowie die zur Erhaltung der vertragsgemäßen Funktion erforderlichen Aktualisierungen kostenfrei zur Verfügung, und zwar mindestens für die Laufzeit der REVOLTA Werksgarantie des jeweiligen Produkts, jedenfalls aber für **zehn (10) Jahre** ab Auslieferung durch REVOLTA (Supportzeitraum). Ein Anspruch auf funktionale Erweiterungen besteht nicht.

Da das Produkt nicht dauerhaft mit dem Internet verbunden ist, werden Aktualisierungen nicht automatisch eingespielt. Verfügbare Aktualisierungen werden in der App angezeigt, sobald ein Mobilgerät mit dem Produkt verbunden wird. Sicherheitsrelevante Aktualisierungen kennzeichnet REVOLTA als solche. Kunden, die REVOLTA eine Emailadresse für Produktinformationen mitgeteilt haben, werden hierüber zusätzlich in Textform informiert.

Der Kunde ist verpflichtet,

a) vor oder bei der Inbetriebnahme des Produkts die jeweils aktuelle Firmware einzuspielen;
b) bei jedem Serviceeinsatz am Produkt zu prüfen, ob sicherheitsrelevante Aktualisierungen verfügbar sind, und diese einzuspielen;
c) seine Abnehmer bei Übergabe des Produkts darauf hinzuweisen, dass Aktualisierungen nicht automatisch erfolgen, sondern über die App eingespielt werden, und ihnen die hierfür von REVOLTA bereitgestellten Informationen zu übergeben;
d) ihm von REVOLTA mitgeteilte sicherheitsrelevante Aktualisierungen unverzüglich an die betroffenen Abnehmer weiterzuleiten, soweit REVOLTA diese nicht selbst erreichen kann.

Die Aktualisierung setzt ein Mobilgerät mit Bluetooth-Low-Energy-Unterstützung und einem von der App unterstützten Betriebssystem voraus; die Mindestanforderungen sind in der App-Beschreibung angegeben. Während der Aktualisierung darf die Verbindung nicht unterbrochen und die Stromversorgung des Produkts nicht getrennt werden; die Hinweise in der App sind zu befolgen. Wird eine Aktualisierung abgebrochen, ist sie nach den Hinweisen in der App erneut durchzuführen; gelingt dies nicht, ist REVOLTA unverzüglich zu informieren.

Wird eine bereitgestellte und nach dieser Ziffer mitgeteilte sicherheitsrelevante Aktualisierung nicht eingespielt, haftet REVOLTA nicht für Mängel und Schäden, die allein hierauf beruhen und bei ordnungsgemäßer Aktualisierung nicht eingetreten wären. Ziffer 9 Absatz 2 bleibt unberührt.

11 Daten vernetzter Produkte und Datenschutz

11.1 Produktdaten

Die Produkte erzeugen im Betrieb Daten, insbesondere Betriebs-, Leistungs-, Zustands- und Diagnosedaten. Die Daten werden im Produkt gespeichert und lokal über die App ausgelesen. An REVOLTA übermittelt werden sie, wenn das Produkt mit der App ausgelesen wird, insbesondere bei Inbetriebnahme und Service. REVOLTA verarbeitet diese Daten zur Erbringung vertraglicher Leistungen, zur Sicherstellung der Produktsicherheit, zur Fehleranalyse, zur Bearbeitung von Garantie- und Mängelfällen , zur Verbesserung der Produkte sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere zur Führung des Batteriepasses.

11.2 Informationen und Datenzugang nach dem Data Act

Nutzer der Produkte im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) ist insbesondere der Eigentümer der Anlage. REVOLTA stellt die nach Art. 3 Data Act erforderlichen Informationen zu den Produktdaten und zur App in einem Datenblatt unter https://revolta.tech bereit. Der Kunde übergibt dieses Datenblatt jedem Abnehmer vor Abschluss des Kauf-, Werk- oder Mietvertrags über das Produkt, etwa als Anlage zum Angebot, und macht keine davon abweichenden Angaben.

Verlangt ein Nutzer oder ein von ihm benannter Dritter vom Kunden Zugang zu Produktdaten oder deren Weitergabe, leitet der Kunde das Verlangen unverzüglich an support@revolta.tech weiter. Er gibt keine Erklärungen im Namen von REVOLTA ab.

REVOLTA stellt Nutzungsbedingungen für die Verwendung nicht-personenbezogener Produktdaten durch REVOLTA bereit. Der Kunde legt sie dem Endnutzer spätestens bei der Inbetriebnahme als Bote von REVOLTA vor und dokumentiert dessen Erklärung in der App oder im Inbetriebnahmeprotokoll. Die Annahme ist freiwillig;

Leistungen des Kunden und gesetzliche Mängelrechte dürfen davon nicht abhängig gemacht werden. Soweit der Kunde selbst Nutzer ist, gestattet er REVOLTA die Verwendung nicht-personenbezogener Produktdaten zu den in Ziffer 11.1 genannten Zwecken.

Der Kunde darf die überlassenen Daten nicht verwenden, um ein mit dem Produkt konkurrierendes Produkt zu entwickeln, und nicht an Dritte weitergeben, die ein solches Produkt entwickeln.

11.3 Personenbezogene Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der Datenschutzinformation von REVOLTA, abrufbar unter https://revolta.tech/datenschutz. Soweit REVOLTA personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

REVOLTA und der Kunde verarbeiten personenbezogene Daten jeweils als eigenständige Verantwortliche. REVOLTA ist verantwortlich für die Zugänge zur App, die Garantie- und Produktregistrierung, die Produktbeobachtung und den Batteriepass; der Kunde für die Beziehung zu seinen Abnehmern einschließlich des Auslesens und Konfigurierens der Produkte mit der App.

Übermittelt der Kunde personenbezogene Daten seiner Abnehmer an REVOLTA, beschränkt er sich auf die für Inbetriebnahme, Garantie und Batteriepass erforderlichen Angaben, insbesondere Seriennummern, Installationsort, Datum der Inbetriebnahme sowie Kontaktdaten des Endnutzers, soweit dieser eine unmittelbare Kommunikation mit REVOLTA wünscht. Der Kunde stellt sicher, dass er zur Übermittlung berechtigt ist, nennt REVOLTA in seinen Datenschutzhinweisen als Empfänger und übergibt dem Endnutzer spätestens bei der Inbetriebnahme die von REVOLTA bereitgestellten Datenschutzhinweise. Personenbezogene Daten von Endnutzern werden nicht in den Batteriepass aufgenommen.

Die App ist mit persönlichen Zugangsdaten zu nutzen; gemeinsam genutzte Zugänge sind nicht zulässig. Der Kunde nutzt die App nur für Produkte, für die er beauftragt oder vom Endnutzer berechtigt ist, und veranlasst unverzüglich die Sperrung der Zugänge ausgeschiedener Beschäftigter.

12 Batterie- und elektrogeräterechtliche Pflichten, Rücknahme

12.1 Registrierung

REVOLTA ist als Hersteller von Batterien registriert.

Die Steuereinheit ist ein Elektro- und Elektronikgerät im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). REVOLTA ist als Hersteller bei der stiftung elektro-altgeräte register registriert; Die Registrierung gilt für die Steuereinheit und für weitere von REVOLTA als Elektro- und Elektronikgerät in Verkehr gebrachte Produkte, soweit diese von der Registrierung erfasst sind. Die Batteriemodule unterliegen als Batterien dem Batterierecht nach Absatz 1.

12.2 Batteriepass und Batteriedaten

Soweit für ein Produkt nach der Verordnung (EU) 2023/1542 ein Batteriepass zu führen ist, stellt REVOLTA diesen bereit und hält ihn aktuell. Der Batteriepass ist über den auf dem Produkt angebrachten QR-Code abrufbar. Der Kunde darf QR-Code und Typenschild weder entfernen noch verdecken oder verändern und weist seine Abnehmer auf den Batteriepass hin.

Da das Produkt nicht dauerhaft mit dem Internet verbunden ist, gelangen die nutzungsabhängigen Daten, insbesondere zum Gesundheitszustand der Batterie, nur beim Auslesen mit der App in den Batteriepass. Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt mit der App auszulesen und die Übermittlung der Daten an REVOLTA auszulösen

a) bei der Inbetriebnahme;

b) bei jeder Wartung, jedem Serviceeinsatz und jeder Störungsbehebung;

c) bei der Geltendmachung von Mängel- oder Garantieansprüchen;

d) beim Tausch, bei der Erweiterung oder beim Ausbau von Batteriemodulen sowie bei der Außerbetriebnahme.

Der Kunde teilt REVOLTA über die App oder in Textform unverzüglich mit, wenn ein Batteriemodul einer anderen Verwendung zugeführt, wiederaufbereitet oder als Altbatterie abgegeben wird. Er empfiehlt seinen Abnehmern, das Produkt **mindestens einmal jährlich** mit der App auszulesen, damit der Batteriepass aktuell bleibt.

Der Käufer des Produkts und von ihm beauftragte Dritte haben nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 jederzeit Lesezugriff auf die im Batteriemanagementsystem gespeicherten Daten zum Gesundheitszustand und zur erwarteten Lebensdauer der Batterie. Der Kunde darf diesen Zugriff nicht einschränken und übergibt dem Endnutzer bei der Inbetriebnahme die für den Zugriff über die App erforderlichen Angaben.

12.3 Rücknahme von Altbatterien

Batterien dürfen nicht über den Hausmüll entsorgt werden. Der Kunde ist gesetzlich verpflichtet, Altbatterien einer getrennten Erfassung zuzuführen. Die Bedeutung der auf den Batterien angebrachten Symbole sowie die Hinweise zur Rückgabe und zu den Risiken von Natrium-Ionen-Altbatterien sind Anhang 3 zu entnehmen.

REVOLTA erfüllt ihre Pflichten zur Rücknahme von Altbatterien über eine zugelassene Organisation für Herstellerverantwortung. Beauftragt ist derzeit die GRS Service GmbH (GRS PRO Batterien); einen Wechsel teilt REVOLTA dem Kunden mit. Altbatterien werden unentgeltlich zurückgenommen, unabhängig vom Kaufort und vom Erwerb eines neuen Produkts.

Soweit der Kunde als Händler zur Rücknahme von Altbatterien verpflichtet ist, registriert er sich bei der beauftragten Organisation für Herstellerverantwortung als Rücknahmestelle, überlässt ihr zurückgenommene Altbatterien von REVOLTA und beachtet deren Bedingungen zu Abholung, Verpackung und Kennzeichnung; Ziffer 14 gilt ergänzend. Er erfüllt die ihn als Händler treffenden Informationspflichten gegenüber Endnutzern; REVOLTA stellt hierfür die Hinweise in Anhang 3 bereit.

Ist für die Rücknahme eine Demontage in den Räumen eines privaten Endnutzers erforderlich, dürfen diesem für Demontage und Abholung keine Kosten entstehen. Der Kunde stellt dem privaten Endnutzer hierfür keine Kosten in Rechnung; die Vergütung der Demontage richtet sich nach den gesonderten Konditionen von REVOLTA.

12.4 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Elektro- und Elektronik-Altgeräte, insbesondere ausgediente Steuereinheiten, dürfen nicht über den unsortierten Siedlungsabfall entsorgt werden. Altgeräte aus privaten Haushalten können unentgeltlich bei den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie bei rücknahmepflichtigen Vertreibern abgegeben werden.

Für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte stellt REVOLTA eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe bereit. Die Rückgabe erfolgt nach vorheriger Anmeldung über support@revolta.tech. Die Kosten der Anlieferung trägt der Kunde; die Kosten der Behandlung und Verwertung trägt REVOLTA.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Abnehmer bei Übergabe der Steuereinheit auf die getrennte Erfassung von Altgeräten, die Rückgabemöglichkeiten und die Eigenverantwortung für das Löschen personenbezogener Daten hinzuweisen und ihnen die hierfür von REVOLTA bereitgestellten Hinweise nach Anhang 3 zu übergeben.

13 Verpackungen

REVOLTA ist als Hersteller im Verpackungsregister registriert.

Mehrwegverpackungen, Paletten und Transportgestelle bleiben Eigentum von REVOLTA und sind nach Entleerung unverzüglich und frachtfrei zurückzugeben.

14 Rücksendung von Produkten

Die Batteriemodule sind Gefahrgut der UN-Nummer 3551 (Natrium-Ionen-Batterien mit organischem Elektrolyt) beziehungsweise 3552 (Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen oder zusammen mit Ausrüstungen verpackt). Für Rücksendungen gelten deshalb die nachfolgenden Bestimmungen zwingend.

Rücksendungen von Produkten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch REVOLTA und unter Angabe der von REVOLTA vergebenen Vorgangsnummer zulässig. Eigenmächtige Rücksendungen kann REVOLTA auf Kosten und Gefahr des Absenders zurückweisen.

Der Kunde hat REVOLTA vor der Rücksendung den Zustand des Produkts mitzuteilen, insbesondere ob Verformungen, Beschädigungen des Gehäuses, Austritt von Elektrolyt, Geruchs- oder Rauchentwicklung oder ein Verdacht auf thermisches Durchgehen vorliegen. Auf Grundlage dieser Angaben legt REVOLTA die zulässige Versandart und die erforderliche Verpackung fest.

Beschädigte oder als kritisch defekt eingestufte Batterien dürfen nur in bauartgeprüften, für den jeweiligen Gefährdungsgrad zugelassenen Verpackungen und nur durch entsprechend beauftragte Beförderer transportiert werden. REVOLTA stellt die erforderliche Verpackung auf Anforderung bereit oder beauftragt einen geeigneten Beförderer.

Die Beförderung beschädigter oder defekter Batterien im Luftverkehr ist ausgeschlossen.

Versendet der Kunde ein Produkt selbst, ist er Versender im Sinne der gefahrgutrechtlichen Vorschriften und trägt die damit verbundenen Pflichten, insbesondere die ordnungsgemäße Klassifizierung, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation. Für Schäden aus einer unsachgemäßen Rücksendung haftet der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Rücksendung von Steuereinheiten und sonstigen Geräten ohne eingebaute Batterien gelten die gefahrgutrechtlichen Anforderungen dieser Ziffer nicht; das Erfordernis der vorherigen Freigabe bleibt unberührt.

15 Exportkontrolle und Sanktionen

Die Erfüllung der Verträge steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Verzögerungen aufgrund behördlicher Prüfungen oder Genehmigungsverfahren hat REVOLTA nicht zu vertreten.

Der Kunde versichert, dass weder er noch mit ihm verbundene Unternehmen oder die von ihm benannten Empfänger auf einer einschlägigen Sanktionsliste geführt werden. REVOLTA ist berechtigt, entsprechende Prüfungen vorzunehmen und die Leistung zu verweigern, solange ein begründeter Verdacht eines Verstoßes besteht.

Der Kunde ist verpflichtet, die anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich der Beschränkungen für Wiederausfuhr und Weiterverkauf einzuhalten. Auf Verlangen legt der Kunde eine Endverbleibserklärung vor und erteilt die zur Ausfuhr erforderlichen Auskünfte.

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Produkte weder unmittelbar noch mittelbar in die Russische Föderation oder nach Belarus zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen oder sie zur Verwendung in diesen Ländern zu bestimmen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Verpflichtung an seine Abnehmer weiterzugeben und REVOLTA über Anhaltspunkte für einen Verstoß unverzüglich zu unterrichten. Bei einem

schuldhaften Verstoß ist REVOLTA zur fristlosen Kündigung sowie zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens berechtigt.

16 Schutzrechte, Kennzeichen und Geheimhaltung

An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Unterlagen und sonstigen Dokumenten behält sich REVOLTA das Eigentum und die Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten ohne vorherige Zustimmung von REVOLTA weder zugänglich gemacht noch für andere als die vereinbarten Zwecke genutzt werden.

Der Kunde ist berechtigt, die Marken und Produktbezeichnungen von REVOLTA im Rahmen des Vertriebs der Produkte zu verwenden. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform.

Die Vertragsparteien behandeln alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen aus der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis und treffen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen. Die Verpflichtung besteht für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

REVOLTA ist berechtigt, den Kunden nach vorheriger Abstimmung als Referenz zu benennen. Der Kunde kann dem jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

17 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von REVOLTA anerkannt ist oder soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Mängeln kann der Kunde nur in einem angemessenen Verhältnis zum Mangel und zu den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung geltend machen.

18 Untersuchung, Rüge und Verjährung

Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sowie Mengen- und Falschlieferungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von **zehn (10) Werktagen** nach Ablieferung, verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von **zehn (10) Werktagen** nach ihrer Entdeckung, in Textform anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt.

Die Mängelanzeige hat die Auftrags- oder Rechnungsnummer, die Serien- beziehungsweise Modulnummern des betroffenen Produkts, den Firmwarestand sowie eine Beschreibung des Mangels zu enthalten.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt **vierundzwanzig (24) Monate** ab Ablieferung, bei abnahmebedürftigen Leistungen ab Abnahme.

Die Verkürzung gilt nicht:

a) für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
b) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder arglistigem Verschweigen eines Mangels;
c) soweit REVOLTA eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat;
d) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
e) für den Rückgriff des Unternehmers nach den §§ 445a, 445b, 478 BGB;
f) soweit das Gesetz nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt.

19 Erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt

Ergänzend zu Ziffer 6 behält sich REVOLTA das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen, einschließlich aller Nebenrechte in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an REVOLTA ab. REVOLTA nimmt die Abtretung an.

Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen widerruflich ermächtigt. REVOLTA kann die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Eine Abtretung der Forderungen an Dritte, insbesondere im Rahmen von Factoring, bedarf der vorherigen Zustimmung von REVOLTA in Textform.

Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet, vermischt oder verbunden, so erfolgt dies stets für REVOLTA als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass REVOLTA hieraus verpflichtet wird. Erlischt das Eigentum von REVOLTA durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde REVOLTA bereits jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Sachen und verwahrt sie unentgeltlich für REVOLTA.

Übersteigt der realisierbare Wert der für REVOLTA bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als **zehn Prozent (10 %)**, gibt REVOLTA auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

20 Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland

Bei Lieferungen in das Ausland richtet sich die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts nach dem Recht des jeweiligen Belegenheitsorts der Ware. Ist der Eigentumsvorbehalt in der vorstehenden Form nach dem Recht des Bestimmungsorts unwirksam oder nur eingeschränkt wirksam, gilt diejenige nach diesem Recht zulässige Sicherung als vereinbart, die dem Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der Kunde ist verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die zur Begründung, Wirksamkeit oder Aufrechterhaltung der Sicherung nach dem Recht des Bestimmungsorts erforderlich sind, insbesondere an Registrierungen, Anmeldungen und der Einhaltung von Formerfordernissen. Er wird die Vorbehaltsware auf Verlangen gesondert lagern und kennzeichnen.

21 Auslandslieferungen, Steuern und Zoll

Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet der Europäischen Union erfolgen umsatzsteuerfrei, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen. Der Kunde ist verpflichtet, REVOLTA vor der Lieferung seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bestimmungsmitgliedstaats mitzuteilen und den Erhalt der Ware auf Anforderung durch eine Gelangensbestätigung oder einen gleichwertigen Beleg innerhalb von **vierzehn (14) Tagen** nach Erhalt zu bestätigen.

Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach oder erweisen sich seine Angaben als unzutreffend, ist REVOLTA berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen. Der Kunde stellt REVOLTA von allen hieraus entstehenden Steuern, Zinsen, Bußgeldern und Kosten frei.

Bei Lieferungen in Drittländer trägt der Kunde die Einfuhrumsatzsteuer, Zölle, Abgaben und sonstigen Gebühren des Bestimmungslandes. Erfolgt die Ausfuhr durch den Kunden oder in seinem Auftrag, hat er REVOLTA den Ausfuhrnachweis unaufgefordert vorzulegen.

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden produkt-, batterie-, elektrogeräte- und verpackungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere für erforderliche Registrierungen, die Benennung eines Bevollmächtigten und die Erfüllung von Rücknahmepflichten, soweit diese ihn als

Inverkehrbringer treffen. Er stellt REVOLTA von Ansprüchen Dritter und von behördlichen Maßnahmen frei, die auf einer Verletzung dieser Pflichten beruhen.

22 Rechtswahl und Gerichtsstand gegenüber Unternehmern

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen REVOLTA und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts.

Hat der Kunde seinen Sitz in der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz, ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main. REVOLTA ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der in Absatz 2 genannten Staaten, werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main, die Verfahrenssprache ist Deutsch, die Zahl der Schiedsrichter beträgt **eins**.

23 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses. Vorrang individueller Vertragsabreden nach § 305b BGB bleibt unberührt.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Erfüllungsort für alle Leistungen ist Frankfurt am Main, soweit sich aus der vereinbarten Lieferklausel nichts anderes ergibt.

Anhang 1 Hinweise zur Rückgabe und Entsorgung von Batterien und Elektro-Altgeräten

Getrennte Sammlung

Altbatterien dürfen nicht über den Hausmüll entsorgt werden. Sie sind einer getrennten Erfassung zuzuführen, damit die enthaltenen Rohstoffe verwertet und Umwelt- und Gesundheitsrisiken vermieden werden können.

Rückgabemöglichkeiten

Altbatterien der von REVOLTA in Verkehr gebrachten Kategorie können unentgeltlich zurückgegeben werden, unabhängig vom Kaufort und ohne dass ein neues Produkt erworben werden muss. Die Rücknahme erfolgt über die von REVOLTA beauftragte Organisation für Herstellerverantwortung, derzeit die GRS Service GmbH (GRS PRO Batterien). Endnutzer geben Altbatterien in der Regel über ihren Installateur oder Händler zurück; Fragen beantwortet REVOLTA unter support@revolta.tech. Daneben bestehen die kommunalen Rückgabemöglichkeiten und die Rückgabemöglichkeiten beim Vertreiber.

Bedeutung der Symbole

Das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne weist darauf hin, dass die Batterie nicht über den Hausmüll entsorgt werden darf. Zusätzliche chemische Zeichen unter dem Symbol geben an, dass die Batterie einen Schwermetallanteil oberhalb der gesetzlichen Schwelle enthält.

Sicherheitshinweise für Natrium-Ionen-Altbatterien

Altbatterien können bei Beschädigung, Kurzschluss oder unsachgemäßer Behandlung in Brand geraten. Die Pole sind vor der Rückgabe gegen Kurzschluss zu sichern. Beschädigte, verformte oder aufgeblähte Batterien sowie Batterien mit Geruchs-, Rauch- oder Flüssigkeitsaustritt dürfen nicht eigenständig transportiert werden; sie sind REVOLTA vor der Rückgabe zu melden.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Steuereinheit)

Das Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne auf der Steuereinheit weist darauf hin, dass Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu erfassen sind. Die getrennte Erfassung ermöglicht die Wiederverwendung und Verwertung der enthaltenen Rohstoffe und vermeidet Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch enthaltene Schadstoffe.

Altgeräte aus privaten Haushalten können unentgeltlich bei den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie bei rücknahmepflichtigen Vertreibern abgegeben werden. Für Altgeräte anderer Nutzer gilt Ziffer 12.

Enthält ein Altgerät Batterien oder Akkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind und zerstörungsfrei entnommen werden können, sind diese vor der Abgabe zu entnehmen und getrennt zu entsorgen.

Endnutzer sind selbst dafür verantwortlich, personenbezogene Daten auf dem Altgerät vor der Abgabe zu löschen, etwa durch Zurücksetzen auf die Werkseinstellungen.